

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

Beilage A. Kirchenordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

Beilage A.
Kirchenordnung.

§. 1.

Eine Kirchenordnung übernimmt die Sorge für zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Institutionen, welche der Begründung, Erweckung und Förderung des evangelischen Glaubens, Sinnes, und Lebens gewidmet sind.

§. 2.

Sie geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß eine wohlbemessene, äußere, die innere Freiheit des Geistes darum nicht befangende Uebereinstimmung in der Form des Unterrichtes, der öffentlichen Gottesverehrungen, der Feier der heiligen Sakramente, und aller das Gemüth ansprechenden Religionshandlungen mit bestimmten Vorschriften und Formularen zu diesem Allen eben so nothwendig als ersprießlich ist, damit dadurch

Aller an Geist sehr häufig nicht kompetenten, und an Sinn nicht immer reinen Willkührlichkeit der Geistlichen hierin vorgebeugt, die unvermeidlich hieraus entstehende Verwirrung ganzer christlichen Gemeinden, oder einzelner Glieder derselben in ihren religiösen Ansichten mit allmählicher Abweichung und Entfernung darin von der Gesamtlandeskirche verhütet, dagegen die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens fleißig gehalten *), auch dem schlichten frommen Gemüthe der Eindruck stiller andächtiger Theilnahme an den, ihm durch langen Gebrauch vertraut und werth gewordenen Formularen durch immer, oder häufig andere, unbekannte, welchen es im vorübereilenden Laufe der Rede oder des Vortrags weniger nachdenken und nachempfinden kann, nicht verkümmert werde.

*) Eph. 4, 3.

§. 3.

Diese Kirchenordnung umfaßt

A. L e h r e.

Oder den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen
und Schulen.

Hierzu dienen der badischen Evangelischen Landeskirche

1) Das der Generalsynode vorgelegte und von ihr zum interimistischen Gebrauche approbirte gemeinschaftliche Lehrbuch der Religion. Es bestimmt die Form des öffentlichen Religionsunterrichtes überhaupt und dient zum Leitfaden in den Sonntagskatechisationen, beim Konfirmandenunterricht und in den obern Klassen der Schulen.

2) Für den ersten religiösen Unterricht in den untern Klassen einstweilen ein, die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Gebet des Herrn und die Einsetzung der heiligen Sakramente nach dem Ritus der vereinigten Kirche enthaltendes Büchlein, dem erweckende Sprüche und Lieder, nebst dem kleinen Anhang aus dem Heidelberger Katechismus beigelegt werden.

3) Die neubearbeiteten, zur Vorlage bei der Generalsynode gebrachten biblischen Geschichten zum erwecklichen und erbaulichen Schul- und Hausgebrauche.

Den bisherigen Katechismen der beiden Konfessionen während ihrer Trennung bleibt hierbei ihr innerer und historischer Werth, wenn sie auch aufhören, die Form des Unterrichtes zu geben.

B. K u l t u s,

Als Innbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit dem ihnen Anhängigen.

§. 4.

Im Allgemeinen.

Wesentliche und Hauptbestandtheile desselben sind:

A. G e s a n g.

Die vereinigte Evangelische Landeskirche sieht den dermaligen drückenden Zeitumständen noch die Einführung und

Anschaffung eines neuen gemeinschaftlichen Gesangbuches nach, und behält einstweilen für die bisherigen rein Lutherischen Landestheile das in denselben Uebliche, und eben so in den bisher gemischten Landestheilen die daselbst eingeführten Gesangbücher für reformirte und lutherische Gemeinden. Sie denkt aber zugleich, theils auf Konformirung dieser verschiedenen Gesangbücher, theils auf die schon oft gewünschte und vorgeschlagene Vervollständigung derselben, nicht durch einen besondern, vielen Unannehmlichkeiten unterliegenden Anhang, sondern durch alsbaldige Einschaltung der hinzukommenden Lieder an den geeigneten Stellen, und bestimmt einen, zum Vergriff der bisherigen Gesangbücher hinreichenden Zeitraum von 10 bis 12 Jahren; nach dessen Verfluß indessen das neue, gemeinschaftliche Gesangbuch, dem die Melodien in einem Anhang beizufügen sind, ohne beschwerlichen Aufwand eingeführt werden soll.

Mit Rücksicht hierauf und in weiterm Betracht, daß obgedachte beide Gesangbücher in den Landestheilen gemischter Konfession eben jetzt einer demnächstigen neuen Auflage bedürfen, wird zu Umgehung dieser sogleich eine mäßige und also wohlfeile Sammlung der, beiden Gesangbüchern gemeinschaftlichen Lieder veranstaltet, und für die gemischten Gemeinden mit der Ordination ausgegeben werden, daß nur die darin befindlichen Lieder zum Gebrauch in den öffentlichen Gottesdiensten von den Geistlichen gewählt werden dürfen, damit auch die Besitzer der bisherigen Gesangbücher in einstweiliger Benutzung derselben bis zur Einföhrung des allgemeinen neuen nicht beeinträchtigt werden. Für die Landestheile ungemischter Konfessionen wird, wann eine neue Auflage ihres bisherigen Gesangbuches nöthig werden sollte, auch angemessener interimistischer Bedacht genommen werden.

Zur Bildung und Erhebung des Kirchengesangs soll den schon bestehenden Verordnungen gemäß in allen Schu-

len besonderer Gesangunterricht erteilt werden; und in Städten, wo es die Umstände erlauben, dieses noch in besondern Singinstituten geschehen.

B. P r e d i g t.

Zwei Jahre immer nach einer, in Evangelien und Episteln wechselnden Pericopentabelle, in welcher zugleich auf die Predigten über die Passionsgeschichte Rücksicht genommen ist;

das 3te Jahr über freie Texte;

Der Anfang dieses dreijährigen Cyklus wird mit den freien Texten gemacht; die Perikopen werden indessen revidirt; auch zu einfachern Reden bey den dazu geeigneten Fällen, bleibt dem Prediger die freie Wahl.

Für außerordentliche, von der obersten Kirchenbehörde angeordnete, Feste behält sich dieselbe die jedesmalige Vorschrift der Texte vor.

Die Form der Predigt, ob mit einem vielleicht vorzuziehenden besondern Eingang? oder statt dessen mit einem erwecklichen auf den Gegenstand der Predigt einleitenden, und um Andacht und Erbauung dazu stehenden Gebet? wird der Wahl des Predigers überlassen.

Um durch öftere Wiederholung des Gebets des Herrn dieses schöne Muster jedes Gebets nicht zum andachtlosen Opus operatum endlich herabzuziehen, dürfte künftig das sogenannte » stille « Unser Vater unterbleiben, jedoch soll diese Abänderung nur nach und nach und mit Vermeidung alles Anstoßes eintreten.

C. G e b e t.

Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonn-, fest- und wochentägigen Gottesdiensten nach dem Hauptgebet, und bei der Feier der Sakramente einmal gesprochen werden.

Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Uebersetzung

Matth. 6, 9 — 13.

wörtlich an;

Und es soll während desselben jedesmal, ausnehmlich jedoch der mit vorgängiger andern gottesdienstlichen Handlung verbundenen Feier der Sakramente, ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

Ueber die übrigen Gebete und Anreden siehe §. 15.

§. 5.

Außerordentliche, dem öffentlichen Kultus aus verschiedenen Gründen anhängige Gegenstände desselben sind:
Theils Verkündigungen von der Kanzel;

Außer den gesetzlichen Proklamationen der Eheverlöbniße gehören hieher nur, und dürfen Statt finden

Solche, welche kirchliche Verordnungen, Handlungen und Angelegenheiten betreffen, und

Sie geschehen erst nach völliger Beendigung der gottesdienstlichen Andacht vor dem Segen, mit welchem die Gemeinde entlassen wird;

Theils Einsammlung der verschiedenen kirchlichen Beiträge zu milden Zwecken, und zwar

- a) des gewöhnlichen Kirchenopfers durch den umgehenden Klingelbeutel während des Gottesdienstes, um dieses Opfer nicht mit andern Sammlungen nach demselben in Zusammenstoß zu bringen. In Betracht der großen schon so oft gefühlten und gerügten Ungereimtheit, einen öffentlichen und besonders religiösen Vortrag mit der Aufmerksamkeit darauf durch eine bei den Zuhören umlaufende Geldsammlung mit oder auch ohne Schellengeläute zu stören, soll künftig diese Sammlung unter dem Hauptgesang vor der Predigt, bei welchem die ganze Gemeinde auch schon nach unten, §. 6. folgender Einrichtung beisammen ist, geschehen. Da aber hiezu die Schullehrer, welche zugleich Organisten und Vorsinger sind, nicht gebraucht werden können, so eignet sich bei Landgemeinden, wo der Schullehrer keinen Provisor hat, der Almosenpfleger am besten dazu; und es ist diesem, wie auch einem Provi-

for, wo ein solcher vorhanden ist, ein ehrbarer Mann aus der Gemeinde gegen eine für jedesmalige Sammlung mäßige Belohnung aus dem Ertrag derselben, wenn er solche fordert, als Gehülfe beizugeben, damit diese mit dem Geschäft nach Sonn- und Festtagen wechseln, oder bei größern Gemeinden dasselbe unter sich in dem Schiff und auf den Emporbühnen der Kirche in der Masse vertheilen können, um nicht nur damit während eines Gesangs von mäßiger Größe wohl fertig, sondern auch desselben nicht ganz verlustig zu werden.

Ähnliche Einrichtungen sind da, wo besondere Kirchendiener angestellt sind, mit den nöthigen Gehülfen bei größern Gemeinden, zu treffen.

b) Durch besondere Collecten.

Sie sind wie bisher nach Endigung des Gottesdienstes an den Kirchenthüren durch aufgestellte Becken unter jedesmaliger Aufsicht eines Kirchenältesten zu erheben.

§. 6.

Im Besondern

I. Sonntägliche Handlungen.

Vormittags,

Sie beginnen mit einem der kleinen Sonntagslieder im Gesangbuche.

Dem folgt

Anrede und Gebet vor dem Altar, und diesem der Hauptgesang, unter welchem auch das Kirchenopfer eingesammelt wird; hierauf die Predigt mit folgendem

Hauptgebet, Gebet des Herrn, und Schlußvotum; dann

Kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um sodann

die allfälligen Verkündigungen zu besorgen, und nach denselben

mit dem auch von der Kanzel zu ertheilenden Segen die Gemeinde zu entlassen.

Nachmittags,

Katechisation nach dem neuen Lehrbuche, und ihrer Institution gemäß nur mit der ledigen, der Schule entlassenen Jugend beiderlei Geschlechts bis nach Vollendung ihres 18. Jahres.

Von der Schuljugend sollen keine andere, als aus der obersten Klasse derselben dieser Katechisation beigezogen werden.

In den Städten haben die Presbyterien das Recht, Dispensationen zu ertheilen, oder eine auf die Localverhältnisse passende Einrichtung zu treffen.

Abendpredigt,

in den größern Städten jeden Sonn- und Festtag nach der Katechisation, mit einziger Umgehung dieser letztern an sehr großen den Vormittagsgottesdienst ungewöhnlich ausdehnenden Kommuniontagen; in kleinern Städten, welche mehr als einen Geistlichen haben, bleibt es bei der bisherigen Obervanz.

Dieser Nachmittagsgottesdienst ist in abgekürzter Form zu halten, wobei nämlich derselbe mit dem Hauptgesang anfängt, und der Prediger sogleich nach demselben die Kanzel betritt.

§. 7.

II. Gottesdienstliche Handlungen in der Woche.

In jeder Woche wird, außer der Wochenkinderlehre, wo solche thunlich ist, Eine Betstunde gehalten.

Die in einigen Landestheilen bisher eingeführten täglichen Betstunden in der Charwoche sind hinfort an allen Orten zu halten. Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Kapitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen darüber folgt, und schließt mit Gebet, Gesang und Segen.

Die Geistlichen haben hinsichtlich dieser öffentlichen Erbauungstunde ihre Pflicht an ihrer Seite gewissenhaft zu beobachten, es mag die Versammlung gewöhnlich klein oder zahlreich seyn.

Wenn in Städten die Wochenpredigt eingeführt ist, vertritt diese die Stelle jener Bestunde; eben dieses können auch überall Kasualfälle mit öffentlichem Gottesdienste thun, und in gleicher Weise die eintretenden

Buß- und Bettage.

Diese sonst monatlich angeordneten Bettage werden, einem oft und vielseitig gemachten Vorschlage zu Folge, zu gehofftem bessern Eindruck davon, nunmehr auf vierteljährliche am Anfang jedes Quartals beschränkt; und sie werden, um ihre Feier in gemischten Gegenden und Orten vor mannigfaltigem, unannehmlichen und sie störenden Zusammenstoß zu bewahren, nunmehr wie dieses bereits in einem solchen Landesheile statt findet, allgemein auf solche Tage verlegt, welche auch die katholische Kirche feierlich begehrt; die äußere Form derselben richtet sich ganz nach Zeit und Art des vormittägigen Gottesdienstes an Sonntagen, mit alleiniger Umgehung des kleinen Sonntageliedes zum Anfang desselben.

III. Fest- und Feiertage.

Die vereinigte evangel. Landeskirche begehrt als solche: den ersten Sonntag des Advents als Anfang des Kirchenjahrs,

die Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus oder Weihnachten in zwei ganzen Tagen;

den ersten Tag des bürgerlichen Jahrs mit kirchlicher Feier; den ganzen Donnerstag in der Charwoche zur Erinnerung hauptsächlich an die Einsetzung des heiligen Abendmahls, nebst fortgesetzter Betrachtung über die Leidensgeschichte Jesus; eben so

den ganzen Feiertag in derselben Woche als den Todestag unsers Erlösers;

seine siegreiche Auferstehung, oder Ostern, in zwei ganzen Tagen;

die Himmelfahrt Jesu in einem ganzen Tage;

die Ausgießung des heiligen Geistes oder Pfingsten, als Geburtsfest der christlichen Kirche, in zwei ganzen Tagen; als Fortsetzung desselben

den nächstfolgenden Sonntag mit besonderer Aufmerksamkeit auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der heiligen Dreieinigkeit, und

das Erntedfest zur dankbaren Erinnerung an alle irdischen Segnungen des Jahrs am letzten Sonntage des Kirchenjahrs;

Hierzu künftig noch

Einen jährlichen, großen Buß- und Betttag am ersten Sonntag im September.

An einem von der Großherzoglichen Kirchensection zu bestimmenden Sonntage jedes Jahrs soll des segnenreichen Werkes der Einführung der Reformation in den Badischen Landen in der Predigt und im Kirchengebete gedacht werden.

Die Form des öffentlichen Gottesdienstes an sämtlich diesen Festen und Feiertagen bleibt der sonntäglichen gleich. Ob zu besonderer Anregung und Erhebung des Gemüthes noch etwa ein kurzes Festlied oder Vers eines solchen, zwischen dem Eingangsgebete auf der Kanzel und der Predigt, oder zwischen den Hauptabtheilungen in der Predigt eine auf die Rede bezügliche Strophe eines bekannten Liedes gesungen werden wolle, wird des Predigers Ermessen überlassen.

Anderer bürgerliche, mit kirchlicher Feier zu verbindende Feste können in keinem Fall von einer weltlichen Behörde allein, sondern nur in Kommunikation mit der nächsten geistlichen Aufsichtsstelle und in gemeinschaftlicher Uebereinkunft angeordnet, und durch gemeinschaftliche Erlasse der beteiligten Geistlichkeit bekannt gemacht werden.

§ 9.

IV. Feier der heiligen Sacramente.

1) Der heiligen Taufe.

Ihrer von dem göttlichen Stifter unserer Kirche erhaltenen Institution gemäß gewährt und erklärt sie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinschaft seiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derselben, und sie kann sonach auch von ihm eigentlich nur im Angesicht dieser Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptsächlich und bei distinguirten Klassen so häufig gewordenen *H a u s t a u f e n* sind der Institution und dem Zwecke der Taufe nicht angemessen, und es liegt den Pfarren die wichtige Antspflicht ob, diesem Mißbrauch, so viel in ihren Kräften steht, zu begegnen und dafür zu sorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden.

Die Zeit, innerhalb welcher dieses geschehen soll, darf nach den Gesundheitsumständen des Kindes, der Beschaffenheit der Jahreszeit, der Witterung, und allfälligen besondern, wohl nachzugebenden Wünschen der Eltern bemessen werden; doch soll die Taufe in keinem Fall über 6 Wochen verschoben werden; sie werden am schicklichsten mit den in der Woche verordneten öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen verbunden; ihrem Zweck noch gemäßer sind dazu die sonntäglichen Versammlungen der christlichen Gemeinde Vor- oder Nachmittags, so oft der Gottesdienst nicht zu lang dadurch ausgedehnt wird.

Nur ein ordinirter Geistlicher darf in der Regel dieselbe verrichten.

Dringende Fälle, wo sich Eltern durch ihr Gewissen verpflichtet glauben sollten, die Nothtaufe auch noch ferner anzuwenden, gestatten allein eine Ausnahme.

Außer der in der Regel bei der Taufe erforderlichen Anwesenheit des Vaters können als Taufzeugen oder Patren alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Hauptkirchen,

welcher nicht einer von der geeigneten Behörde verfügten Ausschließung unterliegen, dabei erscheinen.

Ihre nothwendige so wie ihre zulässige Zahl ist in den vorliegenden Landesgesetzen bestimmt.

Kinder und auch solche, welche der Schule noch nicht entlassen sind, dürfen an der Handlung selbst nicht Theil nehmen.

§. 10.

2. Des heiligen Abendmahles;

Dieser heilvollen, der christlichen Kirche von ihrem erhabenen Begründer in Testamentsweise hinterlassenen Stiftung, in deren Feier sie nicht nur die innigste Verbindung des Glaubens und der dankbaren Liebe mit ihm, ihrem Haupte, und unter sich, in ihren Gliedern, in immer lebhaftem Gedächtniß erhält, und immer enger und wirksamer knüpft, sondern auch vor der christlichen Gemeinde öffentlich bekennt und beurfundet.

Privat-Kommunionen liegen hiernach nicht in dem Sinn und Zweck dieser Stiftung, und sollten nur dem frommen Wunsche solcher Personen nachgegeben werden, welche durch eine lang anhaltende Kränklichkeit, unvermeidlicher oder durch besondere körperliche Zustände rathfamer Weise an der öffentlichen Theilnahme verhindert sind. Die noch häufig herrschenden Meinungen, welche den eilenden Kommunionen todtkrankter Personen unterliegen, werden die Geistlichen durch angemessene Belehrungen bei schicklichen Anlässen allmählich zu berichtigen suchen.

Auch die öffentlichen Kommunionen sind mit andern öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu verbinden, in der Regel mit den sonntäglichen; doch können auch Feste, welche auf Wochentage fallen, wie das erste Weihnachtsfest und die beiden festlichen Tage in der Charwoche dazu gewählt werden.

Wie oft diese heilige Feier im Jahr wiederholt werden soll, mag hier nicht fest bestimmt werden. Es richtet sich dieses hauptsächlich nach der Größe der Gemeinden. Im Mindesten soll sie bey kleinen Gemeinden viermal des Jahrs statt finden.

Nicht gut zu heißen ist die Gewohnheit in einigen Gegenden, die Gemeinde nach Geschlechtern, oder nach ledigem und verheirathetem Stande auf verschiedene, einander folgende, Sonntage zu diesem gemeinschaftlichen Liebesmahle zu berufen, und dadurch die Familien auch gegen ihren Willen bey denselben zu trennen.

Sollte je eine solche Maßregel von der Größe einer Gemeinde mit einem einzigen Pfarrer geboten werden, so wäre sie eher nach einer schicklichen Abtheilung des Orts einzuleiten.

Der Theilnahme an dieser heiligen Handlung sind alle Kirchenglieder fähig, welche das dazu erforderliche Alter erreicht, und den nöthigen Unterricht mit der darauf folgenden Konfirmation erhalten haben, so lange sie nicht einer zeitigen Ausschließung davon verfallen sind.

Auch Taubstummen und Blödsinnigen, an welchen ein christliches Gemüth durch ihr Verhalten zu erkennen ist, kann die Theilnahme an diesem, das Herz in seiner stillen Tiefe ansprechenden Gnadenmittel nicht versagt werden.

Gleich der Taufe darf dieses Sakrament nur von einem ordinirten Geistlichen administriert werden.

Wo deren mehrere an einer Gemeinde sind, helfen sie sich, und der an Jahren ältere derselben reicht das Brod dar, der jüngere den Kelch, und einer derselben spricht nach Vollendung des heiligen Akts die Dankagung. Auch reicht, wo zwei Geistliche administrieren, Einer dem Andern, der kommunikieren will, die heiligen Zeichen.

Anmeldungen zur Kommunion sind an sich schon und zu praktischen Zwecken erforderlich, aber auch noth-

wendig um Zahl und Namen der jedesmaligen Kommunikanten aus mancherlei Gründen zu wissen. Ob diese Anmeldung in dem Hause des Pfarrers, oder in der Kirche nach einem wöchentlichen Gottesdienst, mit dem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, geschehen, oder eben so mit der Vorbereitung nach deren Schluß verbunden werden soll, wird dem Herkommen, oder dem Ermessen des Geistlichen mit dem Kirchenältestenrath nach Orts- und andern einschlägigen Verhältnissen überlassen, jedoch wird kein Beichtgeld entrichtet.

Öffentliche Vorbereitung

geschieht in der Regel am Tage vor der Kommunion.

Sie hat die Form eines einfachen Gottesdienstes mit Gesang, einer Rede vor dem Altar, Gebet und Schlußgesang. Die Rede mit oder ohne besondern Text erinnert in bündiger Darstellung an alle, oder auch einzelne bei der Feier des heiligen Abendmahls in Betrachtung kommende Hauptmomente; und in dem Gebet legt der Prediger die reumüthigen Gesinnungen der Anwesenden, mit der Bitte zu Gott um Vergebung der Sünden und seinen Beistand zur Besserung des Lebens, an den Tag, wozu, wie zu der weiter folgenden Handlung die Liturgie nähere Vorschrift gibt. Die Eröffnung der Komunionhandlung selbst, wie der Beschluß derselben, geschieht durch Absingung eines dazu geeigneten Liederverses. Die ganze Handlung wird von den Anwesenden mit mildem Gesang begleitet.

Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Komunion ist nicht, wie es häufig aus guter Meinung geschieht, auf die aufgestellten Symbole hinzuweisen da sie ihren hohen Werth, ihrer Institution gemäß, erst in der Darreichung und in dem Genuß erhalten.

§. 11.

Ueber den eigentlichen, bei dieser Handlung in wesentliche äußere Betrachtung kommenden Ritus hat sich die Gesamt-Evangelische Landeskirche dahin vereinigt:

- 1) Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten einzeln oder paarweise in die Hand gereicht; auf gleiche Weise empfängt der Kommunikant den Kelch, dabei soll es aber dem Geistlichen erlaubt seyn, nach Befund der Umstände nachzuhelfen, und namentlich den Kelch auch selbst in der Hand zu behalten, wo und wann er es für nöthig erachtet.
- 2) Die bei der Darreichung des Brodes von dem Geistlichen zu sprechenden Worte sind:
Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Das thut zu meinem Gedächtniß.»

Bei der Darreichung des Kelchs:

Christus spricht: «Nehmet hin und trinket, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.»

Nach diesem Ritus wird das heilige Abendmahl erstmals an dem Tage der Vereinigung, und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten. Sollten sich jedoch einzelne, wenige oder mehrere Glieder in einer Gemeinde finden, die sich durch ihr Gewissen verhindert fühlen könnten, an dieser Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, so soll gegen solche mit christlicher Schonung der Gewissen verfahren, und den Geistlichen überlassen und aufgegeben werden, ihnen, auf ihr vorgängiges Anmelden bei ihm, und nach geschehenem Versuch, sie durch evangelische Belehrung zur gemeinschaftlichen Feier des heil. Abendmahls mit der Gemeinde zu veranlassen, an einem von ihm zu bestimmenden Sonntage, an dem das heilige Abendmahl nicht für die Gemeinde gehalten wird, und zu einer andern als der regelmäßigen Zeit des auch an diesem Tage für die Gemeinde zu haltenden Gottesdienstes, das heilige Abendmahl nach dem bisherigen Ritus auszutheilen. Doch soll auch diese

Bergünstigung nur für diejenigen gelten, die im Augenblick der Vereiniung bereits konfirmirt sind. Die künftigt zu Konfirmirenden haben es nach dem oben vorgeschriebenen Ritus für immer zu empfangen.

§. 12.

V. K o n f i r m a t i o n .

Sie steht zwischen der heil. Taufe und dem heil. Abendmahl; führt die durch die Taufe der christlichen Kirche Zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten nun mit deren eigenem Bewußtseyn und Anerkenntniß öffentlich und feierlich in die Gemeinschaft dieser Kirche ein, berechtigt sie dadurch zur künftigen Theilnahme an dem zweiten fortgehenden Gnadenmittel in derselben, und gewährt ihnen diese so gleich erstmals im Angesicht der Kirche.

Privat-Konfirmationen sind also dem kirchlichen Geist und Zwecke dieser Institution eben so fremd, als Haustaufen, und Privat-Kommunionen, und die Geistlichen haben sie gleich diesen möglichst zu beseitigen.

Der, der Kommunikation vorhergehende besondere Religionsunterricht fällt in Folge der neuerlichsten Berathung mit der gesammten Evangelischen Landeskirche darüber, noch ferner in das Winterhalbjahr, und fängt in der Woche des ersten Advents an.

Es ist zu besserem Gedeihen dieses Unterrichts gut, wenn die Katechumenen schon am Anfange desselben das landesgesetzliche Alter, nämlich die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr vollendet haben, doch wird die Erreichung dieses Alters bis zur mittlern Konfirmationszeit, also bis zum 23. April, unter Voraussetzung der erforderlichen Schulbefähigung, kraft dieser Generaldispensation nachgesehen. Eine weitere Dispensation findet nur aus besondern Gründen statt, und kann nur von der höchsten Kirchenbehörde auf besondere Vorstellung erteilt wer-

den; eben so partielle Spätjahrskonfirmationen aus besonders bewegenden Ursachen.

Die gesetzlichen Konfirmandentabellen sind von den Dekanaten und Kirchenministerien, wo deren für jetzt noch sind, 6 Wochen vor Anfang des Unterrichts an die obere evangelische Kirchenbehörde einzusenden, und haben die erforderlichen Notizen, wie bisher, von allen an die Reihe kommenden Katechumenen zu geben, bei denen, welche obgedachte besondere Dispensationen wünschen, auch die besondern, gewissenhaft erhobenen Gründe.

Da diese Tabellen einen rein kirchlichen Gegenstand betreffen, so sind sie künftig auch allein von den Dekanaten, ohne Beizug der weltlichen Aemter, zu besorgen.

Die Konfirmation kann künftig nur bei ganz kleinen Gemeinden, also bei sehr kleiner Zahl der Konfirmanden noch in Einer ununterbrochenen Handlung statt finden. Bei allen mittlern und größern Gemeinden zerfällt sie, um durch die lange Dauer des Gottesdienstes weder Aufmerksamkeit und Andacht zu ermüden, noch der Gesundheit nachtheilig zu werden, in die 2 Hauptabhandlungen, a) Prüfung, und

b) Konfirmation mit erster Kommunion an verschiedenen nicht fern von einander liegenden Tagen.

Als allgemeine Regel und Vorschrift wird der Sonntag Judica zur wirklichen Konfirmation festgesetzt, wonach ihr die Prüfung am Sonntag Oculi Nachmittags statt der Katechisation vorangeht.

Wo besonderes Herkommen, oder besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, mag die Konfirmation auf den Sonntag Quasimodogeniti, jedoch nicht länger verschoben werden, und die Prüfung geht ihr am Ostermontag voran.

Einzelne, dieser besonders gutmüthlichen Feier entsprechende Einrichtungen sind der Einsicht und dem Ermessen des Geistlichen und Kirchenältestenraths überlassen.

Nur ein ordinirter Geistlicher kann die Confirmation versehen.

§. 13.

VI. Eheinssegnungen oder Kopulationen.

Erst, wenn alle weltlichen landesverfassungsmäßigen Legalitäten eines Eheverlöbnißes im Reinen sind, tritt die Kirche mit ihrem eben so alten als segenvollen Amte hinzu, knüpft die wirkliche Eheverbindung, legt die sittlich religiöse Weihe und Verpflichtung auf dieselbe, und begründet dadurch die Heiligkeit dieses Standes, auf welcher die ersten und theuersten Interessen der Menschheit, und des allgemeinen wie des einzelnen Wohls so tief ruhen.

Der Geistliche hat sich also alle jene Legalitäten genau bekannt zu machen, um in diesem gemischten und wichtigen Theil seiner Amtsführung besonnenen Schritts gehen zu können, und

hat sich vor aller vorgängigen Erfüllung derselben genau zu versichern, ehe er eine Trauung vornimmt;

Namentlich wird er sich eine solche, wozu vorgängige Aufgebote in verschiedenen Gemeinden erforderlich sind, ehe er die beglaubigten Zeugnisse von deren Vollziehung oder die sogenannten Dimissoriales erhalten hat, nicht erlauben, und

Am wenigsten noch die so scharf verpönte Trauung ganz fremder Personen, ohne von den ihm vorgesehten geistlichen, und weltlichen Behörden dazu ermächtigt zu seyn.

Auch diese kirchliche Function kann nur durch einen ordinirten Geistlichen statt finden.

Die Kirche muß wünschen, daß alle Einsegnungen oder Trauungen in öffentlicher gottesdienstlicher Handlung geschehen, doch hat sie gegen stille Trauungen in der Kirche oder im Hause weniger als bei andern kirchlichen Handlungen einzuwenden, da für die nöthige Deffentlichkeit

derselben schon durch die vorgängige Proklamation gesorgt ist;

Auch wird es dem freien Willen der Verlobten aus Evangelischer und Katholischer Kirche von dießseits anheim gegeben, ob sie sich von beiderlei Pfarrern, oder nur von einem derselben wollen einsegnen lassen. Das Weitere sagt die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes.

§. 14.

VII. Feichenbegängnisse.

Ihre äußere Einrichtungen mit Zugehörden sind hauptsächlich weltlich polizeilicher Natur, und richten sich nach örtlichen Verhältnissen, nothwendigen Erfordernissen mit beschränkten, oder Konvenienzen mit bessern Mitteln dazu, nach Stand der Volksmeinung, Herkommen u. dgl. Das allgemeine Gesetz für sie ist Decenz ohne Luxus.

Die Kirche nimmt jedoch auch diesen Nacht- und Lichtpunct des irdischen Lebens für ihre heiligen Zwecke in Anspruch, stellt ihn in die religiöse Ansicht, und benutz den ernstern Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Ueberlebenden. Darum läßt sie jedes verblichene Mitglied ihrer Gemeinschaft durch einen Geistlichen an das Grab begleiten, und

gibt ihm eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben mit Rede und Gebet, und wo es herkömmlich ist, oder verlangt wird, mit Gesang, oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung mit freier Rücksicht auf die Lokalitäten und den Wunsch der Hinterbliebenen in Auftrag.

Um dieses kirchlichen Antheils willen tritt bei allfälligen Veränderungen der äußern Form das Ermessen des Kirchenältestenraths ein — in den größern Städten mit Beirath der besondern Polizei, wo sich eine solche befindet; auch erkennen beide gemeinschaftlich über die zwei-

selbsten Fälle honestae sepulturae; in andern Orten holt der Kirchenältestenrath die Entscheidung der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörde ein.

§. 15.

Für alle diese Gegenstände des gewöhnlichen Kultus ertheilt die neue durch Beiträge der Landesgeistlichkeit zu vervollständigende, dann aber binnen Jahresfrist einzuführende

Liturgie oder Agende

die erforderlichen Formulare in Anrede, Gebet und Ritualien, wozu noch die Formulare für specielle Fälle, als Ordinationen und Präsentationen der Geistlichen u. s. w. kommen; und wenn die Kirche damit einem wichtigen Bedürfnisse ihrer Vereinigung zu Einem Geist und Gemüth entgegen kommt, so erwartet sie auch mit Zuversicht von ihrer gesammten Geistlichkeit, daß sie dabei die §. 2. entwickelten Gründe für durchgängige Gleichförmigkeit nicht aus den Augen lassen, und, dem Hauptzweck einer solchen Landesliturgie entsprechend, sich dem ständigen Gebrauch derselben überhaupt, bei der Feier d. heiligen Sakramente aber insonderheit, zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde.

So sehr sie übrigens dadurch eine heilsame Gleichförmigkeit zu erstreben sucht, so soll damit doch den Geistlichen die Freiheit nicht benommen seyn, bei außerordentlichen Fällen, wo sie es für nöthig achten, andere, denselben mehr angemessene Anreden und Gebete zu gebrauchen, jedoch soll dieses nur als Ausnahme betrachtet werden, und jeder Geistliche, der sich dieselbe erlaubt, gehalten seyn, sich nöthigenfalls deshalb zu rechtfertigen. In der nächsten Zeit, nach geschickener Vereinigung, ist es jedoch durchaus nöthig, daß ein jeder Geistliche sich streng an die vorgeschriebene Ordnung und Form halte, und namentlich von den vorgeschriebenen Formularen bey der Feier des heiligen Abendmahls nicht abweiche.

S. 16.

Noch wirft diese Kirchenordnung ihren Blick auf ein Geschäft, welches der Geistlichkeit aus besonderm Auftrage des Staats obliegt, wiewohl es von diesem für rein weltlich angesehen wird.

Dieses ist die

Führung der Kirchenbücher.

Nach dieser Ansicht handelt der Geistliche dabei als Beamter des bürgerlichen Standes, und hat sich in dieser Eigenschaft alle darüber ergangenen und noch ergehenden Vorschriften der weltlichen Gesetzgebungsstelle genau bekannt zu machen, auch sich pünktlich darnach zu achten.

Zur Bemerkung hieher kommt nur, daß von dem Tage an, als die Vereinigung beider evangelischen Konfessionen durch allgemeine öffentliche Feier derselben förmlich eingetreten ist, in den Ortsgemeinden mit bisher getrennten Konfessionen und Pfarreien auch ihre bisherigen besondern Kirchenbücher noch bis zu wirklich erfolgter Zusammenlegung in Eine Kirchengemeinde und Pfarrei beizubehalten, und nur mit Abschluß des vorhergehenden unter dem Titel:

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche,

fortzuführen, bei eintretender obgedachter Zusammenlegung aber sogleich ganz zu schließen, und zu beseitigen, und neue Bücher mit erwähntem Titel anzulegen sind; wohingegen in den Gegenden und Orten ganz ungemischter oder sehr gering gemischter Konfession die bisherigen Bücher fernerhin, so weit sie reichen, beibehalten werden können, von dem Tage aber der feierlich publicirten und festlich begangenen Kirchenvereinigung an ebenfalls im Kontext abzuschließen, und unter dem gleichmässigen, auf einem besondern Blatt angeführten Titel:

Für die vereinigte evangelische protestantische Kirche, bis zum Bedürfnis neuer Bücher mit solchem Titel fortzuführen sind.

§. 17.

Nach obigen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung haben sich die Geistlichen von dem Feste der Vereinigung an in allem zu richten. Um der wohlthätigen Gleichförmigkeit willen tragen sie hinfort, und zwar zuerst an dem Vereinigungsfeste, sämmtlich in der Kirche den in einzelnen Landestheilen üblichen und nach Beschluß der General-Synode allgemein einzuführenden sogenannten Kirchenrock.

Jede bestehende Kirche behält übrigens ihre bisherige Einrichtung und Ausschmückung, bei neu zu erbauenden ist die anständige und würdige Art und Weise derselben den Gemeinden überlassen.

Was die Begräbnisse angeht, können zwar, wo es bisher Sitte war, zum Andenken an die Verstorbenen, und als Zeichen frommer Liebe, Kreuze auf ihre Gräber gesetzt, doch sollen dieselbe dem Leichenzug nicht vorgetragen werden.

Als übereinstimmend mit dem Commissionsbericht und den Synodalbeschlüssen beglaubiget.

Karlsruhe den 15. August 1821.

Dr. K a r b a c h.

Als Sekretär der Gen. Synode.